

Finanzamt: Schwerin (Meckl.)

Schwerin (Meckl.) 12. Mai

(In allen Eingaben und Einzahlungen sind Steuerart und die neben der Anschrift bezeichnete Steuernummer — bei Einzahlungen außerdem das Jahr, für das sie entrichtet werden — anzugeben. Bei persönlichen Einzahlungen empfiehlt es sich, den Steuerbescheid vorzulegen.)

St.-Nr. 4560

Gurri Willy Lornal Kysner

Fördert den unbaren Zahlungsverkehr, erspart längeres Warten in der Finanzkasse!

Das Finanzamt (Finanzkasse) hat folgende Konten:

Schwerin (Meckl.)

Am Markt 5.

Die Nomen und Unterschriftsproben der zur Quittungserstellung berechtigten Beamten sind im Kassenraum angeschlagen.

Die Finanzkasse ist für den Zahlungsverkehr geöffnet:

Kassenstunden werktägl. 8 30-12 30

*W. M. W. W. W. W.*

### Vermögenssteuerbescheid

nach dem Stand des Vermögens vom 1. Januar 1935

#### A. Vermögensermittlung und Freibeträge

Nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1035) ist das **Gesamtvermögen — Inlandsvermögen** — auf den 1. Januar 1935 mit 16 000 RM ermittelt worden. Bei dieser Vermögensermittlung ist Ihr Vermögen und das Vermögen der Personen, für die Ihnen Freibeträge (vgl. den nächsten Absatz) zuerkannt worden sind, zusammengerechnet worden.

Vermögenssteuerfrei sind geblieben (Freibeträge):

- 1. für Sie selbst . . . . . 10 000 RM
  - 2. — für die Ehefrau — für den verstorbenen Ehegatten (bei Wittnern oder Wittwen) — . . . . . RM
  - 3. für . . . . . Kinder je 10 000 RM . . . . . RM
  - 4. ein weiterer Freibetrag nach § 5 Abs. 2 des Vermögenssteuergesetzes . . . . . RM 10 000 RM
- verbleibt **steuerpflichtiges Vermögen** (§ 7 des Vermögenssteuergesetzes) . . . . . 6 000 RM

#### B. Festsetzung der Vermögensteuer

##### I. Höhe der Jahressteuerschuld und der einzelnen Raten

1. Die Vermögensteuer beträgt nach dem Vermögenssteuergesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1052) jährlich 5 vom Tausend des steuerpflichtigen Vermögens. Die ab 1. April 1936 bis auf weiteres zu entrichtende Jahressteuerschuld wird daher festgesetzt auf

30,- RM. *ist bezugsf.*

2. Die Jahressteuerschuld für das Rechnungsjahr 1936 ist zu entrichten

je 7 RM 50 Pf mit

{	am 10. Mai 1936,	mit . . . . . RM	<del>Pf</del> am 10. Mai 1936,
	am 10. August 1936,	mit . . . . . RM	<del>Pf</del> am 10. November 1936,
	am 10. November 1936,	mit . . . . . RM	<del>Pf</del> am 10. Februar 1937
	am 10. Februar 1937		

und für die weiteren Rechnungsjahre an den entsprechenden Tagen.

##### II. Zuschlag wegen verspäteter Abgabe der Vermögenserklärung

1. Da Sie die Vermögenserklärung nicht innerhalb der vorgesehenen Frist abgegeben haben, wird Ihnen auf Grund des § 168 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung ein Zuschlag zur Vermögensteuer für das Rechnungsjahr 1936 auferlegt in Höhe von

1,- RM ~~Pf~~.

2. Der Zuschlag zur Jahressteuerschuld für 1936 ist in folgenden Teilbeträgen zu entrichten

— am 10. Mai 1936, 10. August 1936, 10. November 1936 und 10. Februar 1937 mit je . . . . . RM ~~Pf~~ —.

— am 10. Mai 1936 und 10. Februar 1937 mit je . . . . . RM ~~Pf~~ und am 10. November 1936 mit . . . . . RM ~~Pf~~ —.

Muster Dm 7a/1935

Vermögenssteuerbescheid für natürliche Personen und für beschränkt steuerpflichtige nicht natürliche Personen

### C. Erläuterungen zur Vermögensermittlung

Das Gesamtvermögen — Inlandsvermögen — sind die Ihnen durch besondere Bescheide mitgeteilten Einheitswerte inländische land- und forstwirtschaftliche Betriebe, gewerbliche Betriebe und Grundstücke oder Anteile an diesen den festgestellten Einheitswerten von zusammen ..... *RM* enthalten.

In den Angaben in Ihrer Vermögenserklärung über das nicht unter 1 fallende Vermögen ist in den folgenden Punkten abgewichen worden:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

### D. Belehrung über Rechtsmittel und über die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung

Gegen diesen Vermögensteuerbescheid steht Ihnen der Einspruch an das Finanzamt zu. — Hinsichtlich der Ihrem Vermögen zugerechneten Einheitswerte von inländischen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, gewerblichen Betrieben und Grundstücken oder von Anteilen an diesen können Rechtsmittel gegen den vorliegenden Bescheid nur damit begründet werden, daß die Summe der Einheitswerte (Einheitswertanteile) nicht mit der zu C I angegebenen Summe übereinstimmt. Werden Einheitswerte durch Rechtsmittel usw. abgeändert, so wird die Vermögensteuer von Amts wegen entsprechend berichtigt; ein besonderes Rechtsmittel braucht also wegen entsprechender Aenderung der Vermögensteuer nicht eingelegt werden. —

Der Einspruch kann bei dem Finanzamt schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden. Dies kann nur bis zum Ablauf eines Monats geschehen, gerechnet vom Ende des Tags ab, an dem Ihnen der Steuerbescheid bekanntgegeben worden ist. Als Tag der Bekanntgabe gilt:

- a) wenn der Bescheid durch einfachen Brief oder durch eingeschriebenen Brief zugesandt worden ist: der dritte Tag nach der Aufgabe zur Post,
- b) wenn der Bescheid förmlich zugestellt worden ist: der Tag der Zustellung.

Durch Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit des Bescheids nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung der Steuer nicht aufgehalten.

Wird eine Steuerzahlung nicht rechtzeitig entrichtet, so ist mit dem Ablauf des Fälligkeitstags der Säumniszuschlag (§ 3 des Steuer säumnisgesetzes) verwirkt. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden rückständige Beträge angemahnt oder durch Postnachnahme eingezogen und erforderlichenfalls betrieben. Mahngebühren Postnachnahme- und Zwangsvollstreckungskosten fallen dem Zahlungspflichtigen zur Last.

Steuerpflichtige, die es hinsichtlich einer Zahlung zu einer zweimaligen erfolglosen Mahnung kommen lassen, werden außerdem in die Liste der säumigen Steuerzahler aufgenommen.

Seitenrand

